

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 11
Hofgasse 12
8010 Graz

per E-Mail: abt11-sts-recht@stmk.gv.at

Graz, am 05.12.2024

GZ: ABT11-173115/2019-619

Stellungnahme der Caritas der Diözese Graz-Seckau zum Entwurf einer Änderung der StBHG Leistungs- und Entgeltverordnung 2015 vom 08.11.2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Caritas bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme und nutzt diese vor dem Hintergrund der Erfahrungen als Träger von Pflegewohnhäusern, Betreuten & Betreubaren Wohnhäusern und mobilen Angeboten für Menschen mit Behinderungen Behindertenhilfe. Als Leistungserbringerin im Sinne des Gesetzes sind wir unmittelbar selbst von den vorgelegten gesetzlichen Regelungen in unserer Arbeit betroffen. Gerade aus dieser täglichen Arbeit gewinnen wir Wissen und Erkenntnisse über gesetzliche Regelungen und den Vollzug staatlicher Maßnahmen, welche ebenso unmittelbare Auswirkungen für die pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen selbst haben. Entsprechend dem Caritas Leitbild, besteht die Verpflichtung, als Sprachrohr für Menschen zu fungieren, deren Stimmen im öffentlichen und politischen Diskurs nicht gehört werden.

Zu Abschnitt 2a. § 9a Krisenvorsorgekonzept und § 9b Notstromkonzept:

Gerade die letzten Jahre haben eindrucksvoll gezeigt, welche Krisen auftreten und uns in der täglichen Arbeit beeinflussen können. Insofern ist die verpflichtende Erstellung von Krisenkonzepten und deren Umsetzung zuzustimmen. Einhergehen muss mit dieser Verpflichtung aber auch eine Anpassung der Kostendeckung. Betreiber von bestehenden Einrichtungen der Behindertenhilfe, werden die anfallenden Kosten nicht decken können.

Eine entsprechende Abdeckung der zusätzlichen finanziellen Aufwendungen insbesondere für das Notstromkonzept (Anschaffung/Bereitstellung einer Ersatzstromversorgung, Wartung, Schulungen etc.) muss sichergestellt sein.

Zur Leistung Mobile Assistenz für Menschen mit Behinderung in Pflegewohnheimen (ASS-P):

Als Caritas begrüßen wir die Einführung der Leistung Mobile Assistenz für Menschen mit Behinderung in Pflegewohnheimen (ASS-P) um Menschen mit Behinderung im Rahmen von Pflegewohnheimen eine gesicherte Lebensqualität und eines selbstbestimmten Lebens durch individuelle Assistenz ermöglichen zu können. Wichtig ist, dass diese Stunden nicht in den Personalschlüssel des Pflegewohnheimes hineingerechnet werden, sondern gesondert geführt werden. Würde das Personal in den Pflegegeschlüssel eingerechnet werden, würde dies keine Erleichterung darstellen.

Bezüglich des Punkts 3.1.2 Fachpersonal empfehlen wir die Erweiterung der Qualifikationen um die Ausbildung DiplomsozialbetreuerInnen mit Schwerpunkt Familienarbeit. Diese beinhaltet großteils Ausbildungsinhalte von Fachsozialbetreuer*innen mit Schwerpunkt Behindertenarbeit. Ein großer Teil der DiplomsozialbetreuerInnen mit Schwerpunkt Familienarbeit haben Erfahrung im Bereich der Behindertenarbeit oder arbeiten in den Leistungen Familienentlastungsdienst und Wohnassistenz. Die Grundsätze und methodischen Grundlagen sowie die Ziele entsprechen der Ausbildung zu DiplomsozialbetreuerInnen mit Schwerpunkt Familienarbeit. Eine Aufnahme dieser Qualifikation für die DVO Leistung „Mobile Assistenz für Menschen mit Behinderung in Pflegewohnheimen (ASS-P)“ wird empfohlen um größere Flexibilität beim Personaleinsatz in Zeiten des Fachkräftemangels zu haben.

Beim Leistungsumfang wurde dieser im Entwurf mit maximal 260 Stunden angesetzt. Aufgrund der Ziele wird eine Orientierung am Zeitkontingent für Familienentlastungsdienst empfohlen. Bezüglich der Fahrtkosten empfiehlt sich eine Orientierung am amtlichen KM Geld des Bundes.

Mit Ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung

Nora Tödting-Musenbichler
(Direktorin)